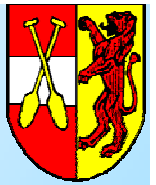
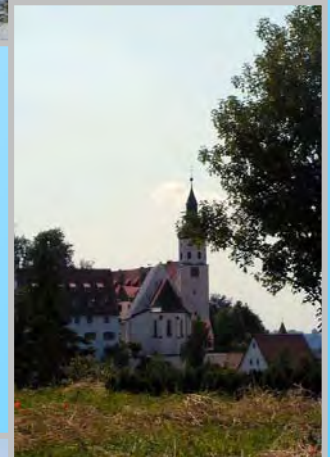


STADT RIEDLINGEN



GR-Beschluss:	14.12.1998
TOP:	6 b ö
Veröffentlichung:	19.12.1998
Inkrafttreten:	20.12.1998



Betriebssatzung für das Abwasserwerk Riedlingen



Stadt Riedlingen
Landkreis Biberach

Betriebssatzung für das Abwasserwerk Riedlingen

Aufgrund von § 3, Abs. 2 des Gesetzes über die Eigenbetriebe der Gemeinden (EigBG) in der Fassung vom 08.01.1992 (GBl. S. 22) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung hat der Gemeinderat der Stadt Riedlingen am 14.12.1998 folgende 3. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung vom 07.12.1992 i.d. Fassung vom 21.11.1995 beschlossen:

§ 1

Rechtsstellung, Aufgabe, Name

- (1) Das Abwasserwerk der Stadt Riedlingen ist eine öffentliche Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Es wird als Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebsgesetz, den dazu ergangenen Bestimmungen und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Es hat die Aufgabe, das Abwasser der Stadt Riedlingen (einschl. Teilorte) zu entsorgen.
- (3) Das Abwasserwerk erzielt keinen Gewinn.
- (4) Der Eigenbetrieb führt den Namen "Abwasserwerk Riedlingen"

§ 2

Organe

An der Verwaltung und Wirtschaftsführung des Eigenbetriebs sind nach näherer Bestimmung der Gemeindeordnung, des Eigenbetriebsgesetzes und dieser Satzung der Gemeinderat, die nach der Hauptsatzung der Stadt Riedlingen gebildeten beschließenden Ausschüsse und der Bürgermeister beteiligt. Für den Eigenbetrieb wird keine Betriebsleitung bestellt. Aufgaben der Betriebsleitung werden im Rahmen der Kämmereiverwaltung vom Fachbeamten für das Finanzwesen miterledigt.

§ 3

Wirtschaftliche Entscheidungen

Unbeachtet der in der Gemeindeordnung und im Eigenbetriebsgesetz den einzelnen Organen vorbehaltenen Zuständigkeiten von Gemeinderat, Verwaltungsausschuss und Bürgermeister bezüglich der Bewirtschaftungsbefugnis, des Erlasses, der Niederschlagung und Stundung von Forderungen des Eigenbetriebs sowie der Personalentscheidungen gelten die Bestimmungen der Hauptsatzung.

§ 4

Bürgermeister

Bei dringenden Angelegenheiten, die nach Gesetz oder Satzung in der Zuständigkeit eines Gremiums sind, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Bürgermeister anstelle des Gremiums. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem sonst zuständigen Gremium unverzüglich mitzuteilen.

§ 5

Stammkapital, Wirtschaftsjahr

- (1) Es wird kein Stammkapital festgesetzt.
- (2) Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung (3. Änderung) tritt zum 20.12.1998 in Kraft.

Riedlingen, den 16.12.1998

Bürgermeister:

Petermann

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4, Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Riedlingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.